

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. OKTOBER 2021

93. JAHRGANG, NR. 10

Inhalt

Apostolischer Stuhl

Nr. 176 Botschaft des Heiligen Vaters
zum Weltmissionssonntag 2021..... 131

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 177 Aufruf der deutschen Bischöfe
zum Weltmissionssonntag 2021..... 132

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 178 Dekret über die Errichtung
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-
Friedrichshain..... 132

Nr. 179 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-
vorstandes der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei St. Mauritius –
Berlin Lichtenberg-Friedrichshain 135

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 180 Hinweise zur Durchführung
der Missio-Aktion 2021 136

Nr. 181 Zählung der sonntäglichen
Gottesdienstteilnehmer/innen
am 14. November 2021 137

Nr. 182 Kollekte in den Allerseelen-
Gottesdiensten am Dienstag,
dem 2. November 2021 137

Nr. 183 Kollektenplan für das Jahr 2022
im Erzbistum Berlin 137

Nr. 184 Kassation des Siegels der
aufgehobenen Katholischen
Kirchengemeinde St. Hedwig
(Buckow-Müncheberg) 140

Nr. 185 Kassation des „Pilger-Siegels“ der
aufgehobenen Katholischen
Kirchengemeinde Heilig Kreuz
in Frankfurt (Oder)..... 140

Nr. 186 Friedhofsgebührenordnung für
von der katholischen Kirchengemeinde
Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte
verwaltete Friedhöfe in Berlin
(St. Hedwig-Friedhöfe) 140

Nr. 187 Friedhofsgebührenordnung für
von der katholischen Kirchengemeinde
Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte
verwaltete Friedhöfe in Berlin
(St. Michael-Friedhöfe)..... 144

Nr. 188 Personalia 148

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 189 Prüfung von Pfarreien
im Zuständigkeitsgebiet 149

Apostolischer Stuhl

Nr. 176 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag 2021

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag am 24. Oktober 2021 wurde veröffentlicht. Sie kann unter w2.vatican.va > **Sprachauswahl (Deutsch)** > **Botschaften** > **Weltmissionstag** > heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 177 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

„Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“ (Gal 6,9), schreibt Paulus, der Völkerapostel, an die Gemeinden in Galatien. Dies ist auch das Leitwort für den Monat der Weltmission 2021. Lasst uns Gutes tun: Dieses Wort ist damals wie heute die Aufforderung zu einem Leben in Geschwisterlichkeit.

Es gehört Mut dazu, auf Menschen zuzugehen und Brücken zu bauen. Die Aktion der Missio-Werke zeigt an den Beispielen von Nigeria und dem Senegal, was alles möglich ist, wenn Menschen aus diesem Geist heraus handeln. Beide Länder sind stark von der Corona-Pandemie betroffen. Armut und Jugendarbeitslosigkeit nähren Gewalt und religiösen Fundamentalismus. Entführungen und Anschläge bringen Not und Elend, sie säen Furcht und Misstrauen.

In dieser Lage setzt die Kirche auf den Dialog mit allen Menschen guten Willens. Sie bringt Christen und Muslime an einen Tisch, so dass Vertrauen entstehen kann

und gemeinsames Tun möglich wird. Auf diese Weise wird die Hoffnung gestiftet, dass die verwundeten Gesellschaften geheilt werden können.

Wir bitten Sie: Beten Sie für unsere Schwestern und Brüder, die nicht müde werden, sich in Gottes Namen für ein gutes Miteinander einzusetzen. In Nigeria, im Senegal und weltweit. Bedenken Sie bei der Kollekte am kommenden Sonntag die Initiativen von Missio mit einer großzügigen Spende!

25. Februar 2021

Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Der Aufruf soll am Sonntag, dem 17.10.2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderem geeigneten Wege bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 24. Oktober 2021 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 178 Dekret über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain

**Dekret
über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden
St. Antonius (Berlin-Friedrichshain) und St. Mauritius (Berlin-Lichtenberg)**

und die Errichtung der

Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain

und

**Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften**

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Berlin-Friedrichshain) und St. Mauritius (Berlin-Lichtenberg) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain mit diesem Dekret zu errichten.

Die Zusammenlegung der genannten Pfarreien war notwendig geworden, um in dem relativ homogenen sozialen Raum in zentralurbaner Lage die Pastoral gemeinsam gestalten zu können. Die größte Altersgruppe des Raumes besteht in beiden bisherigen Pfarreien aus den 20- bis 40-Jährigen. Hinzu kommt eine starke Fluktuation durch Zu- bzw. Wegzug. Die schon jetzt eng zusammengewachsenen Pfarreien bilden ein Netzwerk. Um an vielen Orten lebendig sein zu können, werden alte Formen von Kirche neu gestaltet. Es ist erforderlich, gemeinsame Ideen zu entwickeln, um so auf die Anforderungen der Menschen pastoral innovativ reagieren zu können.

I. Teil

Dekret

über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Berlin-Friedrichshain) und St. Mauritius (Berlin-Lichtenberg) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2021 werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Berlin-Friedrichshain) und St. Mauritius (Berlin-Lichtenberg), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2022 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain mit Sitz in 10365 Berlin, Mauritiuskirchstraße 1, errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain umfasst ab dem 01.01.2022 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain wird die Kirche St. Mauritius. Die Kirche St. Antonius bleibt Kirche unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

II. Teil

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Berlin-Friedrichshain) und St. Mauritius (Berlin-Lichtenberg) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2022 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nr. 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

Grundbuch von Friedrichshain Blatt 11175N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Friedrichshain	27	127	648 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Friedrichshain Blatt 11176N

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde in Berlin-Lichtenberg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Friedrichshain	27	128	845 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Friedrichshain Blatt 11381N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Antonius, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Friedrichshain	7	175	2.725 m ²	Gebäude- und Freifläche
Friedrichshain	7	176	1.237 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Friedrichshain Blatt 11430N

Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde St. Antonius, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Friedrichshain	20	249	1.241 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Lichtenberg Blatt 5792N

Eigentümer: Die katholische Pfarrkirche zum heiligen Mauritius in Friedrichsberg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Lichtenberg	713	4060	1.750 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Lichtenberg Blatt 5798N

Eigentümer: Die katholische Pfarr-Kirchengemeinde St. Mauritius zu Friedrichsberg in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Lichtenberg	713	4059	1.071 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Lichtenberg Blatt 5813N

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde St. Mauritius in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Lichtenberg	713	4061	453 m ²	Gebäude- und Freifläche

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius –Berlin Lichtenberg-Friedrichshain über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain“. Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil

Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 01.10.2021 in Kraft.

Berlin, den 23.09.2021
J.-Nr.: B 01697/2021
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 179 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 23.09.2021 werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Berlin-Friedrichshain) und St. Mauritius (Berlin-Lichtenberg) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2021 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2022 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain beauftragten Geistlichen als Vorsitzenden;
2. zehn bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2021 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Berlin-Friedrichshain) und St. Mauritius (Berlin-Lichtenberg), wobei jeder Kirchenvorstand dem Erzbischof fünf Mitglieder zur Ernennung vorgeschlagen hat;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Vorsitzenden des neuen Kirchenvorstandes berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem wählbaren Mitglied des Pfarreirates beziehungsweise des Übergangsgremiums, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen zwei Kirchenvorstände endet mit der Aufhebung der jeweiligen Katholischen Kirchengemeinde mit Ablauf des 31.12.2021.

Der durch dieses Dekret bestellte Kirchenvorstand konstituiert sich unverzüglich nach der Errichtung der neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain, jedoch spätestens bis zum 31.01.2022.

Scheidet ein nach Nummer 2 bestelltes Mitglied des Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den wählbaren Gliedern des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Mauritius – Berlin Lichtenberg-Friedrichshain. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in

seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 in der Fassung vom 15.12.2020 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019 in Fassung vom 15.12.2020. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstands erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2022.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Berlin, den 23.09.2021
J.-Nr.: B 01700/2021
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 180 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2021

Unter dem Motto „Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“ begehen wir am 24. Oktober den Sonntag der Weltmission. Die Missio-Aktion stellt Projektpartner vor, die sich unermüdlich für Frieden und Versöhnung in Nigeria einsetzen. Gemeinsam mit ihren muslimischen Partnern bauen sie Brücken und zeigen, wie soziale Konflikte durch interreligiöse Zusammenarbeit gelöst werden können.

Wege des Dialogs öffnen statt Mauern errichten

Die Corona-Pandemie hat Nigeria stark getroffen. Anschläge und Entführungen machen Angst und schüren Misstrauen. Nur selten werden Täter gefasst und zur Rechenschaft gezogen. Der Staat lässt viele Menschen mit ihren Sorgen allein. In dieser angespannten Lage suchen die Kirchen den Dialog mit allen Menschen guten Willens. Vielfältige Initiativen setzen Zeichen und tragen dazu bei, die verwundete Gesellschaft wiederaufzubauen.

Das Plakatmotiv zeigt Erzbischof Ignatius Kaigama im freundschaftlichen Gespräch mit einem muslimischen Würdenträger, dem Emir von Wase, und zwei Frauen der interreligiösen Fraueninitiative Women's Interfaith Council. Sie alle schaffen Vertrauen dort, wo Glaube und Religion für politische Zwecke manipuliert und missbraucht werden, und zeigen, dass ein friedliches Miteinander möglich ist.

Eröffnung der Missio-Aktion

Die bundesweite Missio-Aktion 2021 startet voraussichtlich mit einem Festwochenende vom 2. bis 3. Oktober im Bistum Essen. In einem feierlichen Pontifikalamt er-

öffnet Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck zusammen mit Gästen aus Nigeria am Sonntag (3.10.) offiziell den Monat der Weltmission.

Missio-Aktion in den Gemeinden

- Im August wird die Informationsmappe zum Weltmissionssonntag an alle Pfarrgemeinden geschickt.
- Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialpakete.
- Das Plakat wird bestimmt von zwei Händen, in denen Missio-Partnerinnen und Partner zu sehen sind. Sie setzen sich unermüdlich für Verständigung und gegenseitige Wertschätzung ein. Besonders in Krisenzeiten sind sie Trostspender und Hoffungsbringer. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.

Missio-Kollekte am 24. Oktober

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 24. Oktober 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und Materialien sowie Veranstaltungshinweise finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms.

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Bildungsabteilung wie Missio:

Tel.: 0241-7507-263 oder
post@missio-hilft.de

Über bestellungen@missio-hilft.de oder
Tel.: 0241 7507-350
Fax: 0241 7507-336
können Sie alle Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Nr. 181 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer/innen am 14. November 2021

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer/innen zwei Mal im Jahr gezählt.

Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (14.11.2021) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse und Gottesdienste in ausländischer Sprache) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern/-innen zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2021 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen. Die Daten für die einzelnen Gottesdienststandorte sind im Zusatzbogen zur Statistik zu erfassen.

Nr. 182 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Dienstag, dem 2. November 2021

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2021“ überwiesen werden an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Pax-Bank Köln
IBAN: DE54 3706 0193 6000 1000 20
BIC: GENODED1PAX.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nähere Auskünfte:
Solidaritätsaktion Renovabis
Kardinal-Döpfner-Haus
Domberg 38/40
85354 Freising
Tel.: 08161 5309-53 oder -49
Fax: 08161 5309-44
E-Mail: info@renovabis.de
Internet: www.renovabis.de

Nr. 183 Kollektenplan für das Jahr 2022 im Erzbistum Berlin

Neujahr	Fr	01.01.	Weltfriedenstag: Für das Maximilian-Kolbe-Werk
	So	02.01.	Für afrikanische Katechisten
Epiphanie	Do	06.01.	Sternsinger
Taufe des Herrn	So	09.01.	frei
	So	16.01.	frei
	So	23.01.	Bibelsonntag: Für die Bibelarbeit in der eigenen Gemeinde
	So	30.01.	frei

Darstellung d. Herrn	Mi	02.02.	frei
	So	06.02.	frei
	So	13.02.	frei
	So	20.02.	Zur Förderung der Caritasarbeit *
	So	27.02.	Für unsere katholischen Schulen (Frühjahrskollekte)

Aschermittwoch	Mi	02.03.	frei
1. Fastensonntag	So	06.03.	frei
2. Fastensonntag	So	13.03.	Für die katholischen Kindertagesstätten **
3. Fastensonntag	So	20.03.	frei
4. Fastensonntag	So	27.03.	frei

5. Fastensonntag	So	03.04.	MISEREOR Fastenopfer gegen Hunger und Krankheit in der Welt
Palmsontag	So	10.04.	Kollekte für das Heilige Land
Karfreitag	Fr	15.04.	frei
Ostersonntag	So	17.04.	frei
Ostermontag	Mo	18.04.	frei
Weißer Sonntag (So d.göttl.Barmherzigkeit)	So	24.04.	Diasporaopfer der Kommunionkinder

	So	01.05.	frei
	So	08.05.	frei
	So	15.05.	Zur Förderung der Caritasarbeit *
	So	22.05.	frei
Christi Himmelfahrt	Do	26.05.	frei
	So	29.05.	frei
Pfingstsonntag	So	05.06.	RENOVABIS zur Linderung der Not der Menschen in Ost- und Südosteuropa
Pfingstmontag	Mo	06.06.	frei
Dreifaltigkeit	So	12.06.	„Pro Vita“-Kollekte für in Not und Ausweglosigkeit geratene werdende Mütter ***
Fronleichnam	Do	16.06.	frei
	So	19.06.	frei
Herz Jesu Fest	Fr	24.06.	frei
	So	26.06.	Familien Sonntag: für die Familienarbeit der Kirche
Peter und Paul	Mi	29.06.	Für die Aufgaben des Hl. Vaters – „Peterspfennig“

	So	03.07.	Für die katholischen Kindertagesstätten **
	So	10.07.	frei
	So	17.07.	frei
	So	24.07.	frei
	So	31.07.	frei

	So	07.08.	frei
	So	14.08.	frei
Aufnahme Mariens in den Himmel	Mo	15.08.	frei
	So	21.08.	frei
	So	28.08.	Für weltkirchliche Aufgaben des Erzbistums Berlin

	So	04.09.	Für den katholischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen
	So	11.09.	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel
Kreuzerhöhung	Mi	14.09.	frei
	So	18.09.	Caritassonntag: zur Förderung der Caritasarbeit *
	So	25.09.	frei

	So	02.10.	Für unsere katholischen Schulen (Herbstkollekte)
	So	09.10.	frei
	So	16.10.	Für den Umbau und die Sanierung der St. Hedwigs-Kathedrale
	So	23.10.	Weltmissionssonntag: MISSIO-Kollekte
	So	30.10.	frei

Allerheiligen	Di	01.11.	frei
Allerseelen	Mi	02.11.	Für die Priesterausbildung in Osteuropa
	Sa	05.11.	Bernhard-Lichtenberg-Kollekte
	So	06.11.	frei
	So	13.11.	Für familienlose Kinder und Waisenkinder **
Christkönig	So	20.11.	Diaspora-Sonntag: Für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
1. Advent	So	27.11.	frei

2. Advent	So	04.12.	Zur Förderung der Caritasarbeit *
Mariä Unbefl. Empf	Do	08.12.	frei
3. Advent	So	11.12.	frei
4. Advent	So	18.12.	frei
Heiligabend	Sa	24.12.	in der Christmette: Sammlung für ADVENIAT
Weihnachten	So	25.12.	ADVENIAT-Opfer für die Kirche in Lateinamerika
2. Weihnachtstag	Mo	26.12.	frei
Heilige Familie	Di	27.12.	frei
Silvester	Sa	31.12.	In Vorabendmesse für Neujahr: Für das Maximilian-Kolbe-Werk

Neujahr	So	01.01.	Weltfriedenstag: Für das Maximilian-Kolbe-Werk
---------	----	--------	--

Die mit einem (*) gekennzeichneten vier Caritas-Kollekten sind zu zwei Dritteln an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. zu überweisen.

Die Kollekten für familienlose Kinder und Waisenkinder, für die Kindertagesstätten (**) und die Kollekte für „Pro Vita“ (***) werden in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. überwiesen.

Berlin, den 08.07.2021

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

**Nr. 184 Kassation des Siegels der aufgehobenen
Katholischen Kirchengemeinde St. Hedwig
(Buckow-Müncheberg)**

Hiermit wird die Kassation des Siegels der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Hedwig (Buckow-Müncheberg), dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt die Heilige Hedwig sitzend und mit dem linken Arm ein Modell der Kirche tragend sowie mit der rechten Hand darauf zeigend.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 38 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift „● Kath. Kirchengemeinde St. Hedwig ● Buckow-Müncheberg“

Berlin, den 10.09.2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 185 Kassation des „Pilger-Siegels“ der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Frankfurt (Oder)

Hiermit wird die Kassation des „Pilger-Siegels“ der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Frankfurt (Oder), dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt die Pfarrkirche Heilig Kreuz mit dem Gemeindezentrum „Maximilian-Kolbe-Haus“, stilisiert dargestellt als zum Kreuz pilgerndes Gottesvolk. In der Draufsicht links ist eine Jakobs-Muschel als Pilgerzeichen abgebildet.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 28 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift „Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz Frankfurt (Oder)“

Berlin, den 10.09.2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 186 Friedhofsgebührenordnung für von der katholischen Kirchengemeinde Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte verwaltete Friedhöfe in Berlin

Für die katholischen Friedhöfe

- St. Hedwig Friedhof, Konrad-Wolf-Str. 30/32, 13055 Berlin-Hohenschönhausen,
- St. Hedwig Friedhof, Smetanastraße 36/54, 13088 Berlin-Weißensee,
- Alter Domfriedhof St. Hedwig, Liesenstr. 8, 10115 Berlin-Mitte
- Domfriedhof St. Hedwig, Ollenhauerstr. 25, 13403 Berlin-Reinickendorf
- St. Pius Friedhof, Konrad-Wolf-Str. 30/32, 13055 Berlin-Hohenschönhausen und
- St. Sebastian Friedhof, Humboldtstr. 68, 13403 Berlin-Reinickendorf.

der Kirchengemeinde Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte gelten ab 01.10.2021 folgende Gebühren (in Euro):

1.	Grabberechtigungsgebühren Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten	
1.1.		
1.1.1.		25 €
1.1.2.		35 €
1.1.3.		40 €
1.1.4.		45 €
1.1.5.		54 €
1.1.6.		65 €
1.1.7.		97 €
1.2.	Erdreihengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	
1.2.1.	Reihengrabstätte Erde	220 €

1.2.2.	Reihenpartnergrabstätte Erde – 1. Beisetzung	440 €
1.2.3.	Reihenpartnergrabstätte Erde – 2. Beisetzung	220 €
1.2.4.	Reihengrabstätten in Rasen bzw. unter Grün inklusive einfacher Pflege und Instandhaltung	500 €
1.2.5.	Reihenpartnergrabstätten in Rasen bzw. unter Grün inklusive einfacher Pflege und Instandhaltung – 1. Beisetzung	1.000 €
1.2.6.	Reihenpartnergrabstätten in Rasen bzw. unter Grün inklusive einfacher Pflege und Instandhaltung – 2. Beisetzung	500 €
1.3.	Kindergrabstätten	
1.3.1.	für Fehl-, Totgeburten und Kinder bis zu 12 Monaten	55 €
1.3.2.	für Kinder ab 12 Monaten bis zu 6 Jahren	110 €
1.4.	Urnwahlgrabstätten entsprechend des Aufwands je Jahr	
1.4.1.		30 €
1.4.2.		38 €
1.5.	Urnreihengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	
1.5.1.	Urnreihengrabstätte 0,50 m x 0,50 m ohne Pflege	200 €
1.5.2.	Urnreihenpartnergrabstätte	400 €
1.5.3.	1,00 m x 0,50 m ohne Pflege – 1. Beisetzung	200 €
1.5.4.	Urnreihenpartnergrabstätte	200 €
1.5.5.	1,00 m x 0,50 m ohne Pflege – 2. Beisetzung	400 €
1.5.6.	Urnengemeinschaftsanlage inklusive einfacher Pflege und Instandhaltung	200 €
1.5.7.	Urnpartnergemeinschaftsanlage inklusive einfacher Pflege und Instandhaltung – 1. Beisetzung	200 €
1.5.8.	Urnpartnergemeinschaftsanlage inklusive einfacher Pflege und Instandhaltung – 2. Beisetzung	300 €
1.5.9.	Urnengemeinschaftsanlage (vorhandene Grabanlage unter Denkmalschutz oder mit Erhaltungswert für den Friedhof)	600 €
1.5.10.	Urnengemeinschaftsanlage inklusive einfacher Pflege, Gießen und Instandhaltung	300 €
1.5.11.	Urnpartnergemeinschaftsanlage inklusive einfacher Pflege, Gießen und Instandhaltung – 1. Beisetzung	500 €
1.5.12.	Urnpartnergemeinschaftsanlage inklusive einfacher Pflege, Gießen und Instandhaltung – 2. Beisetzung	1.020 €
2.	Bestattungsgebühren	
2.1.	Erdbestattungen einschl. Annahme und Aufbewahrung des Sarges bis zu vier Tage – Aufbahnen des Sarges in der Kapelle, Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschnuck, bis zu 6 Sargträger	
2.1.1.	in Wahlgrabstätten	610 €
2.1.2.	in Reihengrabstätten	497 €

2.1.3.	Anschließende Feierlichkeiten am Grab bei einer Erdbestattung bis zur Dauer von 30 min. (Ohne vorherige Anmeldung nicht gestattet. Gilt nur als anschließende Leistung zu den Feierlichkeiten in der Kapelle.)	270 €
2.2.	Erdbestattungen nach Überführung von Feierlichkeiten außerhalb des Friedhofs bzw. bei einer Umbettung – Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, Senken	
2.2.1.	in Wahlgrabstätten	540 €
2.2.2.	in Reihengrabstätten	427 €
2.3.	Gärtnerische Anlage nach einer Beisetzung in Erdwahlgrabstätte gemäß 1.1 je nach Gestaltungsvorschrift	220 €
2.4.	Gärtnerische Erstanlage einer Erdreihengrabstätte gemäß 1.2.1 und 1.2.4 je nach Gestaltungsvorschrift	200 €
2.5.	Urnenbestattung einschl. Annahme und Aufbewahrung der Urne bis zu drei Wochen – Aufbahren der Urne in der Kapelle, Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, Urnenträger	157 €
2.6.	Anschließende Feierlichkeiten am Grab bei einer Urnenbeisetzung bis zur Dauer von 30 min. (Ohne vorherige Anmeldung nicht gestattet. Gilt nur als anschließende Leistung zu den Feierlichkeiten in der Kapelle.)	65 €
2.7.	Urnenbestattung nach Überführung von Feierlichkeiten außerhalb des Friedhofs bzw. bei einer Umbettung – Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, Senken	87 €
2.8.	Gärtnerische Erstanlage einer Urnenwahlgrabstätte gemäß 1.4 nach jeweiliger Gestaltungsvorschrift	150 €
2.9.	Gärtnerische Erstanlage einer Urnenreihengrabstätte gemäß 1.5 nach jeweiliger Gestaltungsvorschrift	96 €
2.10.	Gärtnerische Erstanlage – Sonderleistungen	
2.10.1.	Sonderleistungen für die gärtnerische Erstanlage, die in dieser Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, sind entsprechend den entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen in Rechnung zu stellen	
2.10.2.	Gärtnerische Erstanlage bei Kindergrabstätten für Kinder bis zu 12 Monaten	55 €
2.10.3.	Gärtnerische Erstanlage bei Kindergrabstätten für Kinder ab 12 Monaten bis zu 6 Jahren	110 €
3.	Leistungen bei Trauerfeiern	
3.1.	Bereitstellung der Kapelle	
3.2.	Bis zur Dauer von 15 Minuten – Leistungsumfang reduziert	35 €
3.2.1.	bis zur Dauer von 30 Minuten mit anschließender Bestattung	110 €
3.2.2.	bis zur Dauer von 30 Minuten ohne anschließende Bestattung	180 €
3.3.	Sonderregelungen	
3.3.1.	Die Gebühren gem. 3.1.1 erhöhen sich bei einer Dauer bis zu 60 Minuten bei einer Sargfeier um	100 €
3.3.2.	Die Gebühren gem. 3.1.1 erhöhen sich bei einer Dauer bis zu 60 Minuten bei einer Urnenfeier um	70 €

4.	Grabmale, Einfassungen und Fundamente	
4.1.	Zustimmung zur Errichtung	
4.1.1.	von stehenden Grabmalen (einschl. jährlicher Standsicherheitsprüfung und Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts sowie Entsorgung) Der Sockel ist Bestandteil bei der Berechnung des Volumens.	
4.1.1.1.	bis zu einem Volumen von 0,05 m ³	100 €
4.1.1.2.	mit einem Volumen von mehr als 0,05 m ³ bis zu 0,1 m ³	163 €
4.1.1.3.	bei einem Volumen von mehr als 0,1 m ³ je weitere angefangene 0,1 m ³	34 €
4.1.2.	von liegenden Grabmalen (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts sowie Entsorgung)	
4.1.2.1.	mit einem Volumen von bis zu 0,02 m ³	40 €
4.1.2.2.	mit einem Volumen von mehr als 0,02 m ³ je weitere angefangene 0,001 m ³	4 €
4.1.3.	von Holzkreuzen und Denkzeichen (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Entsorgung)	55 €
4.1.4.	von Einfassungen entsprechend der jeweiligen Gestaltungsvorschrift (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Entsorgung)	
4.1.4.1.	bei einer Urnenstelle	45 €
4.1.4.2.	bei einer Erdstelle mit einer Grabbreite	70 €
4.1.4.3.	bei einer Erdstelle je weitere Grabbreite	25 €
4.1.5.	von Sonderdenkmalen/Monumenten (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Entsorgung)	
4.1.5.1.	bis zu einem Volumen von 0,3 m ³	1.400 €
4.1.5.2.	von einem Volumen von mehr als 0,3 m ³ Je weitere angefangene 0,02 m ²	140 €
4.1.6.	von Abdeckplatten (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Entsorgung sowie die Sonderregelung bzgl. Ruherechts auf Dauer von 20 Jahren außerhalb des Nutzungsrechts)	
4.1.6.1.	mit einer Abdeckfläche von 0,9 bis 2,25 m ²	1.100 €
4.1.6.2.	mit einer Abdeckfläche von 2,26 bis 5,06 m ²	2.250 €
4.2.	Standsicherheitsprüfung bei einem stehenden Grabmal je Jahr	4 €
4.3.	Sonderregelungen Für Grabmale, für die eine Zustimmung nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erteilt worden ist, werden auf Antrag bei stehenden Grabmalen 14 %, bei liegenden Grabmalen und Einfassungen 55 % der erhobenen Gebühren erstattet, wenn der Nutzungsberechtigte den Gegenstand in Absprache mit der Friedhofsverwaltung selbst entfernt und entsorgt und den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Erlöschen des Nutzungsrechts gestellt hat.	
5.	Ausbetten, Umsetzen und Übersenden	
5.1.	Ausbetten einer Leiche (einschl. Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte)	1.300 €

5.2.	Ausbetten einer Urne (einschl. Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte)	130 €
5.3.	Übersenden einer Urne	43 €
6.	Einzelleistungen	
6.1.	Träger, je Person	
6.1.1.	zusätzliche Träger (nur in Verbindung mit 2.1 und 2.2)	35 €
6.1.2.	wenn sich an die Trauerfeier die Beisetzung nicht unmittelbar anschließt	35 €
6.2.	Aufbewahrung	
6.2.1.	eines Sarges in einer Kühlzelle zusätzlich je Tag (nur in Verbindung mit Pkt. 2.1)	14 €
6.2.2.	ab dem 5.Tag je Tag	38 €
6.2.3.	einer Urne länger als 3 Wochen, je angefangene Woche (nur in Verbindung mit Pkt. 2.2)	8 €
6.3.	Merkschild	8 €
6.4.	Gemeinschaftsgrabzeichen	
6.4.1.	Grabplatten 30 cm x 40 cm einschl. Inschrift	265 €
6.4.2.	Stele Inschrift	305 €
6.5.	Bearbeiten einer Suchanfrage außerhalb der Ruhefrist	28 €
6.6.	Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden, soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers oder die Zulassungsfreiheit durch andere Vereinbarungen vorliegt.	
6.6.1.	je Jahr	50 €
6.6.2.	Einzelzulassung für einmalige Arbeiten	20 €
6.6.3.	Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung	20 €
6.7.	Zustimmung zur Übertragung eines Nutzungsrechts	20 €
6.8.	Sonderleistungen Sonderleistungen, die in vorstehender Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, werden entsprechend den entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt.	

Der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte hat in eigener Zuständigkeit diese Friedhofsgebührenordnung am 14.09.2021 beschlossen.

Der Beschluss wurde am 27.09.2021 unter der Matrikel-Nr. A24206 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Nr. 187 Friedhofsgebührenordnung für von der katholischen Kirchengemeinde Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte verwaltete Friedhöfe in Berlin

Für die katholischen Friedhöfe

- Alter St. Michael Friedhof, Hermannstr. 191/195, 12049 Berlin-Neukölln und
- Neuer St. Michael Friedhof, Gottlieb-Dunkel-Str. 29, 12099 Berlin-Tempelhof

der Kirchengemeinde Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte gelten ab 01.10.2021 folgende Gebühren (in Euro):

1.	Grabberechtigungsgebühren Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten	
1.1.	Erdwahlgrabstätten entsprechend des Aufwands je Grabbreite pro Jahr	
1.1.1.	ohne Belegungskapazität (Bankstelle)	25 €
1.1.2.	zum selber Pflegen	35 €
1.1.3.		40 €
1.1.4.		45 €
1.1.5.	Erdwahlstelle unter Rasen mit Pflanzbeet (inkl. Rasenpflege durch den Friedhof)	54 €
1.1.6.		65 €
1.1.7.	Sondergräber (Gruft- und Gestaltungsbesonderes)	150 €
1.2.	Erdreihengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	
1.2.1.	Reihengrabstätte Erde	220 €
1.2.2.	Reihengrabstätten in Rasen inklusive einfache Pflege und Instandhaltung durch die Friedhofsverwaltung (Stellenkennzeichnung zentral)	220 €
1.3.	bei Kindern bis zu 6 Jahren	390 €
1.4.	Urnenwahlgrabstätten entsprechend des Aufwands, je Jahr	
1.4.2.	der Größe von 1,00 m x 1,00 m bzw. 1 m ²	30 €
1.5.	Urnenreihengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	
1.5.1.	Urnengemeinschaftsanlage inklusive einfacher Pflege und Instandhaltung durch die Friedhofsverwaltung	200 €
1.5.2.	Urnengemeinschaftsanlage mit Stele oder Liegestein inklusive einfacher Pflege, Gießen und Instandhaltung durch die Friedhofsverwaltung	500 €
1.5.3.	Urnenpartnergemeinschaftsanlage unter Grün mit Namensnennung inklusive einfacher Pflege, Gießen und Instandhaltung durch die Friedhofsverwaltung – 1. Beisetzung	1.000 €
1.5.4.	Urnenpartnergemeinschaftsanlage unter Grün mit Namensnennung inklusive einfacher Pflege, Gießen und Instandhaltung durch die Friedhofsverwaltung – 2. Beisetzung	500 €
2.	Bestattungsgebühren	
2.1.	Erdbestattungen einschl. Annahme und Aufbewahrung des Sarges zur Bestattung/ Trauerfeier, Sarg aufbahren in der Kapelle, Sarg öffnen und schließen zur Abschiednahme, Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, bis zu 6 Sargträger	
2.1.1.	In Wahlgrabstätten	610 €
2.1.2.	In Wahlgrabstätten unter erschwerten Bedingungen	1.120 €
2.1.3.	In Reihengrabstätten	497 €
2.1.3.1.	In Kindergrabstätten bei Kindern bis zu 6 Jahren	200 €
2.1.4.	Erdbestattungen nach Überführung bzw. einer Umbettung – Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, Senken	
2.1.4.1.	In Wahlgrabstätten	540 €

2.1.4.2.	In Reihengrabstätten	427 €
2.1.5.	Anschließende Feierlichkeiten am Grab bei einer Erdbestattung bis zu Dauer von 30 min. (Ohne vorherige Anmeldung nicht gestattet. Gilt nur als anschließende Leistung zu den Feierlichkeiten in der Kapelle.)	270 €
2.2.	Urnenbeisetzungen (einschl. Annahme und Aufbewahrung der Urne bis zu drei Wochen, Bereitstellen der Urne zur Beisetzung/Trauerfeier, Urne aufbahnen in der Kapelle, Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, Urnenträger)	157 €
2.2.1.	Urnenbestattung nach Überführung bzw. einer Umbettung – Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, Senken	87 €
2.2.2.	Anschließende Feierlichkeiten am Grab bei einer Urnenbeisetzung bis zu Dauer von 30 min. (Ohne vorherige Anmeldung nicht gestattet. Gilt nur als anschließende Leistung zu den Feierlichkeiten in der Kapelle.)	65 €
2.3.	Gärtnerische Anlage nach einer Beisetzung Erdwahlgrabstätte gemäß 1.1. je nach Gestaltungsvorschrift	220 €
2.4.	Gärtnerische Erstanlage einer Erdreihengrabstätte gemäß 1.2.1. und 1.2.2. je nach Gestaltungsvorschrift	200 €
2.4.1.	Gärtnerische Erstanlage einer Erdreihengrabstätte gemäß 1.2.1. und 1.2.2. mit Pflanzbeet	300 €
2.5.	Gärtnerische Erstanlage einer Urnenwahlgrabstätte gemäß 1.4. nach jeweiliger Gestaltungsvorschrift	150 €
2.6.	Gärtnerische Erstanlage einer Urnenreihengrabstätte gemäß 1.5. nach jeweiliger Gestaltungsvorschrift	96 €
2.6.1.	Gärtnerische Erstanlage einer Urnenreihengrabstätte gemäß 1.5. (Stellenkennzeichnung zentral)	26 €
2.7.	Gärtnerische Erstanlage – Sonderleistungen	
2.7.1	Sonderleistungen für die gärtnerische Erstanlage, die in dieser Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, sind entsprechend den entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen in Rechnung zu stellen	
2.8.	Sonderregelungen	
2.8.2.	Gärtnerische Erstanlage bei Kindern bis zu 6 Jahren	150 €
3.	Leistungen bei Trauerfeiern	
3.1.	Bereitstellung der Kapelle (einschl. Ausschmückung mit Pflanzendekoration und Kerzen sowie Orgel- oder Harmoniumspiel)	
3.1.1.	Bis zur Dauer von 15 Minuten – Leistungsumfang reduziert	35 €
3.1.2.	bis zur Dauer von 30 Minuten mit einer anschließenden Bestattung	110 €
3.1.3.	bis zur Dauer von 30 Minuten ohne eine anschließende Bestattung	180 €
3.2.	Sonderregelungen	
3.2.1.	Die Gebühren gem. 3.1. erhöhen sich bei einer Dauer bis zu 60 Minuten bei einer Sargfeier um	100 €

3.2.2.	Die Gebühren gem. 3.1. erhöhen sich bei einer Dauer bis zu 60 Minuten bei einer Urnenfeier um	70 €
4.	Grabmale, Einfassungen und Fundamente	
4.1.	Zustimmung zur Errichtung	
4.1.1.	von stehenden Grabmalen (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts sowie Entsorgung)	
4.1.1.1.	mit einem Rauminhalt von bis zu 0,05 m ³	100 €
4.1.1.2.	mit einem Rauminhalt von mehr als 0,05 m ³ bis zu 0,1 m ³	163 €
4.1.1.3.	Bei einem Rauminhalt von mehr als 0,1 m ³ je weitere angefangene 0,01 m ³	34 €
	Der Sockel ist Bestandteil der Berechnung des Rauminhalts	
4.1.2.	von liegenden Grabmalen einschließlich Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Entsorgung	
4.1.2.1.	mit einem Rauminhalt von bis zu 0,02 m ³	40 €
4.1.2.2.	mit einem Rauminhalt von mehr als 0,02 m ³ je weitere angefangene 0,001 m ³	4 €
4.1.3.	von Holzkreuzen und Denkzeichen (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Entsorgung)	55 €
4.1.4.	von Einfassungen entsprechend der jeweiligen Gestaltungsvorschrift (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Entsorgung)	
4.1.4.1.	bei einer Urnenstelle	45 €
4.1.4.2.	bei einer Erdstelle mit einer Grabbreite	70 €
4.1.4.3.	bei einer Erdstelle je weitere Grabbreite	25 €
4.1.5.	von Sonderdenkmalen/Monumenten (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Entsorgung)	
4.1.5.1.	bis zu einem Volumen von 0,3 m ³	1.400 €
4.1.5.2.	Von einem Volumen von mehr als 0,3 m ³ Je weitere angefangene 0,02 m ²	140 €
4.1.6.	von Abdeckplatten (einschl. Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Entsorgung sowie die Sonderregelung bzgl. Ruherechts auf Dauer von 20 Jahren außerhalb des Nutzungsrechts)	
4.1.6.1.	mit einer Abdeckfläche von 0,9 bis 2,25 m ²	1.100 €
4.1.6.2.	mit einer Abdeckfläche von 2,26 bis 5,06 m ²	2.250 €
4.2.	Standortsicherheitsprüfung bei einem stehenden Grabmal, je Jahr	4 €
4.3.	Sonderregelungen Für Grabmale, für die eine Zustimmung nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erteilt worden ist, werden auf Antrag bei stehenden Grabmalen 14 %, bei liegenden Grabmalen und Einfassungen 55 % der erhobenen Gebühren erstattet, wenn der Nutzungsberechtigte den Gegenstand in Absprache mit der Friedhofsverwaltung selbst entfernt und entsorgt und den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Erlöschen des Nutzungsrechts gestellt hat.	

5.	Ausbetten, Umsetzen und Versenden	
5.1.	Ausbetten einer Leiche (einschl. Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstelle)	1.300 €
5.2.	Ausbetten einer Urne (einschl. Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte)	130 €
5.3.	Übersenden einer Urne	70 €
5.4.	Wiederbeisetzung einer ausgebetteten Leiche oder Urne entspr. dieser Gebührenordnung	
6.	Einzelleistungen	
6.1.	Träger, je. Person	35 €
6.2.	Aufbewahrung einer Urne länger als 3 Wochen, je anfangende Woche (nur in Verbindung mit Pkt. 2.2.)	8 €
6.3.	Merkschild – Namensnennung	8 €
6.4.	Inschrift – Stele	305 €
6.5.	Bearbeiten einer Suchanfrage außerhalb der Ruhefrist	28 €
6.6.	Stornierung eines Auftrages (zzgl. Kosten für bereits erbrachte Leistungen)	25 €
6.7.	Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden, soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers oder die Zulassungsfreiheit durch andere Vereinbarungen vorliegt.	
6.7.1.	je Jahr	50 €
6.7.2.	Einzelzulassung für einmalige Arbeiten	20 €
6.7.3.	Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung	20 €
6.8.	Sonderleistungen, die in vorstehender Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, werden entsprechend den entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt.	

Der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte hat in eigener Zuständigkeit diese Friedhofsgebührenordnung am 14.09.2021 beschlossen.

Der Beschluss wurde am 27.09.2021 unter der Matrikel-Nr. A24206 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Nr. 188 Personalialia

Die Rubrik 188 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 189 Prüfung von Pfarreien im Zuständigkeitsgebiet

Die Kirchliche Datenschutzaufsicht der ostdeutschen Bistümer (KDSA) ist eine unabhängige Aufsicht spezifische Art im Sinne des Art. 91 Abs. 2 GS-GVO.

Als Aufsichtsbehörde ist sie zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Kirchlichen Bereich unter Berücksichtigung der kircheneigenen Strukturen.

Räumlich erstreckt sich die Zuständigkeit der KDSA auf das Gebiet der ostdeutschen (Erz-)Bistümer und das katholische Militärbischofsamt.

Zu den Aufgaben der Datenschutzaufsicht gehört u.a. die Überprüfung, inwieweit kirchliche Stellen (Verantwortliche) die gesetzlichen Vorgaben nach den kirchlichen Datenschutzgesetzen umgesetzt haben und erfüllen.

In den kommenden Wochen wird die Datenschutzauf-

sicht Pfarreien aus ihrem Zuständigkeitsbereich mit einem Fragenkatalog anschreiben.

Dabei sollen Verantwortliche sensibilisiert werden, personenbezogene Daten wirksam und angemessen zu schützen und mögliche Gefahren zu erkennen.

Alle Pfarreien sind bereits jetzt aufgefordert, zu überprüfen, ob die vom Gesetz geforderten Anforderungen an den Datenschutz umgesetzt sind. Dabei sollte auch geprüft werden, ob die geforderten Datenschutz-Dokumentationen wie z. B. Datenschutzkonzept, Verfahrensverzeichnisse, technisch-organisatorische Maßnahmen, Pflichtinformationen, vorhanden sind.

Im Nachgang zu dem ausgewerteten Fragenkatalog wird bei ausgewählten Pfarreien die Umsetzung der Angaben vor Ort überprüft.

KDSA Ost
Die Kirchliche Datenschutzaufsicht der ostdeutschen Bistümer und des Katholischen Militärbischofes



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin